

Az.: 3640-01 – P Bo/DAR Mk

Kiel, den 22.09.2022

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 17.-19. November 2022

**Gegenstand: Evaluation der
Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGVO)**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode nimmt auf Grundlage der gemäß § 13 Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGVO) durchgeführten Evaluation die Fortsetzung des Nachqualifizierungsvikariats einschließlich der geplanten Finanzierung in zwei weiteren Durchgängen ab den Jahren 2024 und 2027 mit Dank und Zustimmung zur Kenntnis.

Anlagen:

- Nr. 1 Rückmeldungen aus der Evaluation und Synopse
- Nr. 2 a) Stellungnahme Haushaltsbeauftragte
- b) Stellungnahme Theologie-Studierendenrat
- c) Stellungnahme Junge Nordkirche
- d) Stellungnahme Beirat des Prediger- und Studienseminars
- e) Stellungnahme Ausbildungsausschuss

Veranlassung:

Die Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGVO) wurde im Dezember 2020 von der Kirchenleitung beschlossen und im Februar 2021 von der Landessynode bestätigt. Gemäß § 13 ist sie im Jahr 2022 zu evaluieren:

„Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu evaluieren.“

In den Erläuterungen hieß es dazu:

„In § 13 wird eine Evaluationsklausel aufgenommen. Das mit dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung eingeführte Kombinationsmodell von wissen-

schaftlich-theologischem Studium und Vikariat ist noch nicht erprobt. Ob es sich als ein weiteres Zukunftsmodell zur qualifizierten Nachwuchsgewinnung erweist, ist zu evaluieren. Auch im Hinblick auf eine weitere Finanzierung von Durchgängen ab dem Jahr 2023 ist eine Evaluation erforderlich.“

Um zu prüfen, ob das Nachqualifizierungsvikariat ein *Zukunftsmodell zur qualifizierten Nachwuchsgewinnung für den Pfarrdienst ist*, wurde im Frühjahr 2022 nach zwölf der 31 Monate des ersten Nachqualifizierungsvikariats eine einfache Evaluation mit allen Beteiligten durchgeführt, die in der Anlage Nr. 1 dokumentiert ist.

Ziel ist, vor Vorbereitung und Beginn eines zweiten Durchgangs zu klären, ob die Ausbildung fortgesetzt wird und welche Veränderungen empfehlenswert sind.

Ebenso wurde die Finanzierung des ersten Durchgangs 2021 bis 2023 ausgewertet und es werden die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.

Im Ergebnis soll das Nachqualifizierungsvikariat in zwei weiteren Durchgängen ab den Jahren 2024 und 2027 fortgesetzt werden. Die dadurch erlangten weiteren Erkenntnisse und Erfahrungen werden bis zum 31. Dezember 2028 erneut evaluiert.

Als Alternative werden keine weiteren Durchgänge des Nachqualifizierungsvikariats ab 2024 angeboten. Eine Bewerbung für ein Vikariat wäre erst nach Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiums 2027 möglich und würde die Ausbildungsdauer um mindestens zwei Jahre verlängern.

Beteiligt wurden:

Haushaltsbeauftragte

Theologie-Studierendenrat

Junge Nordkirche

Beirat des Prediger- und Studienseminars

Ausbildungsausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des ersten Durchgangs von 2021-2023 wurde eine Entnahme von 1.315.000 € aus den Rücklagen des Dezernats P zugesagt und jährlich in den Haushalt eingestellt. Von den geplanten zehn Ausbildungsplätzen wurden zum 1. März 2021 nur sieben besetzt, von denen zum Jahreswechsel 2021/22 zwei die Ausbildung vorzeitig beendeten.

Dementsprechend verringern sich die Kosten für den ersten Durchgang 2021-2023 um ca. 40 % gegenüber der im Dezember 2020 vorgelegten Finanzplanung.

Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Unterbringungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten zu erheblichen Minderausgaben am Prediger- und Studienseminar führten und im Herbst 2021 nicht alle vorgesehenen Regelvikariatsplätze besetzt wurden, konnte für das Jahr 2021 auf die vorgesehenen Rücklagenentnahmen im Dezernat P verzichtet werden. Zukünftig wird mit acht Nachqualifizierungsvikariaten pro Durchgang geplant. Es werden jeweils vier Vikariatsbezüge aus den jeweils durch Nichtantritt, Elternzeiten oder vorzeitige Vikariatsbeendigungen freibleibenden geplanten Haushaltsmitteln und jeweils vier Vikariatsbezüge aus den vorhandenen Rücklagen des Dezernats P finanziert. Zwei weitere Plätze stehen wieder für Ehrenamtsvikariate ohne Vikariatsbezüge zur Verfügung.

Diese Mittel stehen nach Abschluss des ersten Durchgangs 2023 zur Verfügung:

36110001	Dez. P: Freie RL Dezernat Dienst der PastorInnen F Pe	1.719.705,11 €
	Abzüglich Entnahme 2022 geplant	-277.500,00 €
	Abzüglich Entnahme 2023 geplant	-265.000,00 €
		1.177.205,11 €

Für den zweiten Durchgang werden folgende Entnahmen aus den Freien Rücklagen Dezernat P geplant:

	2024 (in Euro)	2025 (in Euro)	2026 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
4x Vikariatsbezüge einsch. AG Anteil SV 31 Monate	126.000 April-Dez.	168.000 Jan. – Dez.	154.000 Jan.-Nov.	498.000
Rentennachversicherung	-	-	80.000	80.000
Gesamt	126.000	168.000	234.000	528.000

Für den dritten Durchgang werden folgende Entnahmen aus den Freien Rücklagen Dezernat P geplant:

	2027 (in Euro)	2028 (in Euro)	2029 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
4x Vikariatsbezüge einsch. AG Anteil SV 31 Monate	126.000 April-Dez.	168.000 Jan. – Dez.	154.000 Jan.-Nov.	498.000
Rentennachversicherung	-	-	80.000	80.000
Gesamt	126.000	168.000	234.000	528.000

Gesamt 2024-29			468.000	1.056.000
-----------------------	--	--	----------------	------------------

Auch für die Rücklagenentnahmen zugunsten des Prediger- und Studienseminars stehen die benötigten Mittel zur Verfügung

36110002	Dez. P: Zw. RL 'Maßnahmen PK/PS/VL' F Pe	310.874,67 €
	Abzüglich Entnahme 2022 geplant	-42.000,00 €
	Abzüglich Entnahme 2023 geplant	-35.000,00 €
		233.874,67 €

	2024 (in Euro)	2025 (in Euro)	2026 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Sach-, Fahrt- und Honorarkosten im Haushalt Predigerseminar	27.000	36.000	32.000	95.000

	2027 (in Euro)	2028 (in Euro)	2029 (in Euro)	Gesamt (in Euro)	Gesamt (in Euro) 2024-2029
Sach-, Fahrt- und Honorarkosten im Haushalt Predigerseminar	27.000	36.000	32.000	95.000	190.000

Administrative Folgenabschätzung:

Kirchengemeinden - keine

Kirchenkreise - keine

Landeskirchliche Ebene - Ja, durch das Nachqualifizierungsvikariat können mehr Pfarrstellenbesetzungen in den Jahren 2026 und 2029 abgesichert werden.

Frühere Beratungen:

Sitzung LKA am 26.07.2022

Sitzung KL am 10.09.2022

Sitzung FA am 10.11.2022

Begründung:

Am 1. März 2021 begann das erste Nachqualifizierungsvikariat für sieben Mitarbeitende der Nordkirche, die im Oktober 2020 an der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald im neu eingerichteten berufsbegleitenden Masterstudiengang „Theological studies“ zusammen mit zwanzig anderen Berufstätigen immatrikuliert wurden. Ein entsprechendes Curriculum für diese neue Ausbildungsform wurde von dem damaligen Studienleiter Dr. Sarx erarbeitet und mit den universitären Veranstaltungen abgestimmt. Die Ausbildungsgruppe wurde ergänzt durch die Aufnahme von zwei Ehrenamtvikarinnen, die nach einem abgeschlossenen Theologiestudium in einer nordkirchlichen Kirchengemeinde bzw. Einrichtung tätig blieben.

Zwei Nachqualifizierungsvikare beendeten zum Jahresbeginn 2022 aus persönlichen Gründen das Studium und Vikariat und kehrten in ihre früheren Tätigkeiten zurück. Bei diesem Übergang wurden sie beraten und unterstützt.

Die anderen Vikarinnen und Vikare befinden sich mittlerweile im vierten Studiensemester, haben die Sprachkurse abgeschlossen und im Vikariat das vollständige Schulvikariat mit der abschließenden Prüfungsleistung „religionspädagogische Unterrichtsstunde“ erfolgreich absolviert. Im September 2022 folgten die praktischen Prüfungsleistungen „Gottesdienst“ und im September 2023 wird der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung gemeinsam mit einer Gruppe des Regelvikariats abgeschlossen. Mit dieser zusammen werden die Beauftragung zum Probendienst und die Ordination im November 2023 erfolgen.

Bereits im Frühjahr 2023 beginnen die universitären Vorbereitungen auf den nächsten berufsbegleitenden Masterstudiengang ab Oktober 2023. Gemeindepädagogisch-diakonische Mitarbeitende der Nordkirche, die für diesen Studiengang zugelassen werden, können sich anschließend im Sommer 2023 zum nordkirchlichen Auswahlverfahren für das Nachqualifizierungsvikariat melden.

Eine Bestätigung des Nachqualifizierungsvikariats aufgrund der Evaluation schafft ab Dezember 2022 Planungssicherheit für alle Beteiligten.

In der Pfarrstelle der Studienleitung für die Konzeption und die Begleitung alternativer Qualifikationswege in den pastoralen Dienst am Prediger- und Studienseminar Ratzeburg ist in Nachfolge von Dr. Tobias Sarx, der zum Propst im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gewählt wurde, Pastor Mathias Bartels tätig. Er wird die erste Gruppe des Nachqualifizierungsvikariats und des Masterstudiums bis September 2023 begleiten und zeitgleich das Curriculum überarbeiten sowie Interessierte an einem Nachqualifizierungsvikariat und Masterstudium beraten und unterstützen.

Die Ergebnisse der einfachen Evaluation (vgl. Anlage Nr. 1) wurden am 24. Mai 2022 von dem bis dahin verantwortlichen Studienleiter Dr. Sarx gegenüber dem Beirat des Prediger- und Studienseminars wie folgt zusammengefasst:

- Alle an der Ausbildung beteiligten Personengruppen befürworten eine Verstärkung dieser Ausbildung
- Doppelbelastung Masterstudium/Vikariat ist eine Herausforderung
- Positiv: Am Ende steht die volle Anerkennung als Pastorin bzw. Pastor
- Neukonzeption des ersten halben Jahres notwendig (Praxisanteile, Hebräisch bereits vorher, Theologiemodule evtl. teilweise nach hinten verschieben)
- Finanziell ist das Konzept für die Vikarinnen und Vikare eine Herausforderung
- Studienleitung des PS plädiert dafür, die geforderte Berufserfahrung von zehn auf acht Jahre zu reduzieren
- Die vorausgesetzte Vorqualifikation könnte im Gesetz offener formuliert werden

Dem Beirat wurde eine Synopse der vorgeschlagenen Änderungen am Gesetzestext vorgelegt, die der Beirat des Prediger- und Studienseminars mit weiteren Hinweisen (siehe Anlage Nr. 1) ergänzte.

Das Landeskirchenamt schlägt vor, zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen am Gesetzeswortlaut vorzunehmen, sondern diese Änderungsvorschläge für eine spätere Evaluation zu sichern und während des zweiten und dritten Durchgangs weitere Erfahrungen zu sammeln. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich in erster Linie auf das Curriculum und lassen sich innerhalb der 2020 beschlossenen Gesetzesfassung umsetzen, da deren Bestimmungen aufgrund einer offenen Gesetzesformulierung weiter eingehalten werden können. Eine Anpassung des Gesetzestexts erscheint zu diesem Zeitpunkt ohne eine Sammlung weiterer Erfahrungen verfrüht und entbehrlich. Das Curriculum der Ausbildung kann jedoch entsprechend der Vorschläge angepasst und verändert werden. Zu den einzelnen Anliegen werden bei den folgenden Durchgängen weitere Erfahrungen gesammelt.

Die von den Anleitenden vorgeschlagene Evaluation nach dem Start des dritten Durchgangs ermöglicht eine intensivere und belastbarere Auswertung als nach nur einem Jahr, so dass dann auch Änderungen am Gesetzestext möglich sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird voraussichtlich auch eine Evaluation des Masterstudiengangs EKD-weit erfolgt sein, sodass deren Ergebnisse ebenfalls mit einfließen können.

gez. *P Bo/DAR Mk*



Anlage Nr. 1

Rückmeldungen und Synopse zur Evaluation Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PFDNQGVO) und zum Nachqualifizierungsvikariat (NQV)

Eine Arbeitsgruppe mit Dr. Kay-Ulrich Bronk (Direktor des Prediger- und Studienseminars der Nordkirche), Dr. Tobias Sarx (verantwortlicher Studienleiter) und Vikarin Anne-Rose Wergin (Vertreterin der Gruppe der Vikarinnen und Vikare) sowie Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (Landeskirchenamt), bereitete eine Befragung aller an der Ausbildung Beteiligten vor und wertete diese aus. Die jeweiligen Fragen sind entweder den Antworten vorangestellt oder einzeln aufgeführt.

- A) Gruppe der Nachqualifizierungsvikarinnen und -vikare
Seite 1**
- B) Studienleitung des Prediger- und Studienseminars
Seite 4**
- C) Theologische Fakultät der Universität Greifswald
Seite 6**
- D) Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter
Seite 8**
- E) Zusammenfassung der Änderungsvorschläge in einer Synopse
Seite 9**

A) NQV-Evaluation - Nachqualifizierungsvikarinnen und -vikare

1.) Welche Chancen und Herausforderungen entstehen durch die Gleichzeitigkeit von Vikariat und Masterstudium in der Erarbeitung des universitären Lernstoffes?

Die Verzahnung von Vikariat und Masterstudium ermöglicht es in einem verkürzten Zeitraum, einerseits ein akademisches Aufbaustudium und andererseits die praktische Ausbildung Vikariat als Voraussetzungen zum pastoralen Dienst in der Nordkirche zu absolvieren. Da wir bereits einen Hochschulabschluss und langjährige Berufserfahrung im kirchlichen Dienst haben, erreichen wir durch das NQV innerhalb von 3 Jahren eine weitere Berufsperspektive. Dafür nehmen wir in Kauf, dass wir innerhalb dieser Zeit ein sehr dichtes Lernprogramm durchlaufen. Der Umfang des universitären Lernstoffes ist parallel zum Vikariat eine Herausforderung, jedoch zu bewältigen. Das Masterstudium ist berufsbegleitend konzipiert, von einer beruflichen Vollzeit-Tätigkeit wird seitens der Fakultät ausdrücklich abgeraten. Die Bewältigung des universitären Lernstoffes gelingt nur, indem das Vikariat konsequent als Teilzeit-Vikariat geplant und durchgeführt wird. Dies darf nicht zu Lasten der Inhalte gehen, sondern ist nur stimmig mit einer sensiblen Planung der Zeit. (Teilzeit-Vikariat meint hier die Reduktion der Stunden zugunsten des universitären Lernstoffes, nicht jedoch die Reduktion der Lernfelder.)

In Bezug auf den Umfang des universitären Lernstoffes ist in diesem Programm leider kein Blick nach „links und rechts“, z.B. für persönliche Studienfokussierungen, möglich.

2.) Welche Chancen und Herausforderungen entstehen durch die Gleichzeitigkeit von Vikariat und Masterstudium in der Erreichung der Lernziele des Vikariats (Kompetenzmatrix)?

Ein vollumfängliches Vikariat ist neben dem Studium nicht möglich. Die primären Praxis- und Handlungsfelder des Vikariats werden durch das Masterstudium zeitlich eingeschränkt. Diese Reduktion innerhalb des Vikariats-Curriculum, kann durch berufliche Vorerfahrungen (z. B. in gemeinde-, religions-, sozialpädagogischer oder theologischer Hinsicht) zugunsten eines exemplarischen Lernens mit individuellen Schwerpunkten ausgeglichen werden. Dies muss von vornherein von allen beteiligten Akteuren konsequent berücksichtigt werden. Schwierigkeiten entstehen dort, wo diese Berücksichtigung nicht stattfindet und berufliche Vorerfahrungen nicht wahrgenommen werden. Da die beruflichen Vorerfahrungen der Vikares im NQV sehr unterschiedlich sind, empfehlen wir jeweils eine individuelle Beratung durch das Predigerseminar. So kann die Zeit des Vikariates effektiv und individuell zugeschnitten genutzt werden.

3.) Im Masterstudium lernen Studierende aus anderen Berufen gemeinsam mit den Vikarinnen und Vikaren des Nachqualifizierungsvikariats. Gibt es aus Ihrer Sicht Schwierigkeiten im Miteinander der beiden Lerngruppen?

Nein, aus unserer Perspektive erleben wir keine Schwierigkeiten im Miteinander. Im Gegenteil! Das gemeinsame Lernen mit Studierenden, die Erfahrungen aus anderen Professionen in das Studium einbringen, erleben wir als große Bereicherung. Ebenso nehmen wir unsere Gruppe für die Gesamtgruppe als Bereicherung wahr.

4.) Welche Elemente der inhaltlich-thematischen und organisatorischen Verzahnung von Masterstudium und Vikariat haben sich bewährt? An welchen Stellen sehen Sie Änderungsbedarf?

Vikariat und Masterstudium sind parallel zueinander nur leistbar, wenn sich alle Beteiligten die besonderen Anforderungen vor Augen halten. Daraufhin müssen die Erwartungen angepasst werden, die an die Vikares in diesem Programm gestellt werden. Dies kann nur in einem transparenten Miteinander geschehen, in dem Anforderungen und Erwartungen gegenseitig kommuniziert und ggf. angepasst werden. Das Studium darf und kann kein Vollzeit-Studium und das Vikariat kein Vollzeit-Vikariat sein. Wir empfehlen ausdrücklich, dies zu berücksichtigen, um Überlastungssituationen zu vermeiden, aber auch um Vorbildung und Vorerfahrung zu würdigen.

Die verschiedenen Lernorte sollten einander ergänzen und bereichern. Während das Vikariat in der Gemeinde praktische Erfahrungen im Sinne eines exemplarischen Lernens ermöglicht, wäre aus unserer Sicht das Predigerseminar der geeignete Ort, um diese Praxis zu reflektieren und in einen kirchlichen Gesamtrahmen zu setzen. Der Universität obliegt die akademische Ausbildung.

Der theologische Kurs, der im ersten halben Jahr des Vikariats im Predigerseminar von uns durchlaufen wurde, war für uns keine Bereicherung, sondern fand neben der akademischen Ausbildung statt. Das erste halbe Jahr des Vikariats war von den Anforderungen der Universität stark beansprucht (bspw. Hebräisch-Kurs). Zielsetzung des theologischen Kurses war es, Lernstoff für kommende Uniseminare mit vorzubereiten. Der Inhalt und diese Zielsetzung des theologischen Kurses haben sich aus unserer Sicht nicht bewährt, da wir bereits kognitiv sehr belastet waren. Statt einer weiteren theologischen Schulung hätten wir uns vom Predigerseminar einen Kurs gewünscht, der bereits vorhandene Berufserfahrung reflektiert und diese Reflexion vor dem Hintergrund des Rollenwechsels/Berufswechsels fruchtbar macht. Wünschenswert wäre es, Kurseinheiten (bspw. KSA-Kurs 1+2)

vorzuziehen, um einerseits in diesen ersten 11 Monaten ein weiteres Praxisfeld zu ermöglichen und um andererseits den gedrängten Anforderungen im 2. Jahr des Vikariats Entlastung zu schaffen. Schwerpunkt des zweiten halben Jahres bildete das Schulvikariat, so dass ein Ankommen im gemeindlichen Kontext in der neuen Rolle erst im 12. Monat des Vikariats stattfindet. Dieser Zeitraum war für uns alle eine Herausforderung.

Positiv nehmen wir wahr, dass die Prüfungsleistungen der Schulprüfung (Unterrichtsentwurf) und der Gottesdienstprüfung (Gottesdienstentwurf) mit den Prüfungen der Universität im Bereich Religionspädagogik und Homiletik kombiniert werden können.

Verbesserungsbedarf sehen wir in der zeitlichen Planung von Prüfungsleistungen im Studium und Vikariatsphasen. Prüfungen finden oft in der vorlesungsfreien Zeit statt, in der die Vikares Urlaub in Anspruch nehmen wollen/müssen. Um dieses anspruchsvolle Programm absolvieren zu können, braucht es Erholungsphasen, die eingeplant werden müssen. Auch Phasen für die Prüfungsvorbereitung müssen eingeplant werden, damit sie nicht in Konkurrenz zu Gemeindephasen stehen.

5.) Halten Sie eine Verstetigung des Kombinationsmodells für wünschenswert? Falls ja: In der Anlage finden Sie den Gesetzestext. Haben Sie Korrekturvorschläge für die Synode, die im Rahmen der Evaluation beschlossen werden könnten?

Das NQV ist generell äußerst positiv zu werten, um Menschen mit vielfältiger kirchlicher Berufserfahrung einen Weg ins Pfarramt zu ermöglichen. Wir empfehlen eine Verstetigung. Für den Gesetzestext haben wir folgende Anmerkungen:

§ 4 Aufnahme ins Vikariat:

4.1 Wir empfehlen, dass alle Voraussetzungen (bspw. Sprachprüfungen) für das Masterstudium absolviert sein müssen, bevor das Vikariat beginnt. Die Ordnung des Studiengangs sieht für den Nachweis der Sprachkenntnisse, die als Aufnahmeveraussetzung gelten, eine Übergangsfrist vor. Demnach kann unter Vorbehalt das Studium beginnen. Unserer Erfahrung nach kann jedoch während des NQV keine Zeit für Sprachunterricht/Sprachprüfungen erübrigt werden.

4.2. Aufnahme

Für die Berufsgruppe der Prediger*innen und Pastor*innen aus anerkannten Mitgliedskirchen der ACK ist das lange und aufwendige NQV-Programm kein attraktiver Einstieg in die Landeskirche, da sie bereits erhebliche praktische und theologische Vorerfahrungen mitbringen. (Lösungsvorschlag: Pfarrvikariat)

4.3.1 Im Hinblick auf das anspruchsvolle Programm des NQV inkl. Studium wünschen wir uns für zukünftige Auswahlverfahren ein ausführliches Gespräch mit den Kandidat*innen mit dem Fokus auf akademische, zeitliche und soziale Ressourcen, die es benötigt das NQV zu bewältigen. Auch in der Beratung der Bewerber*innen im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens sollte dies Beratungsgegenstand sein. Wir verstehen das als Fürsorgepflicht der Landeskirche, damit mögliche Bewerber*innen vor der Erfahrung des Scheiterns bewahrt werden.

§ 5.2 „dauert in der Regel 31 Monate“

Aus unserer Sicht ist eine Vikariatszeit von 30 Monaten ausreichend! Der Beginn des Vikariates könnte auf den 1. April des jeweiligen Jahres statt 1. März verlegt werden. In den ersten Monaten des NQV-Programms ist ausreichend zeitliche Kapazität, wenn dort kein Sprachkurs für die Universität mehr stattfindet.

§ 8 Leistungen

Wie die regulären Vikares erhalten die Vikares im NQV Bezüge nach § 16 Kirchenbesoldungsgesetz. Im Vergleich zu den regulären Vikares haben wir jedoch erheblich höhere Aufwendungen, um die Anforderungen des NQV zu finanzieren. Während der Zeit des Vikariates (ohne Studienphase vor Vikariatsbeginn) finanzieren wir privat 9 Blockwochen mit je 6 Übernachtungen zzgl. Reisekosten.

Dennoch ist das Studium Teil der Anforderungen des NQV. Hier sehen wir deutlich Unterstützungsbedarf in Form von Kostenübernahme.

§ 13 Evaluation

Wir empfehlen weitere Evaluation zum NQV, die über den 31.12.22 hinausgeht.

Ergänzung auf Nachfrage:

Ihre Rückfrage verstehe ich! Einerseits beschreiben wir in den Antworten eine hohe Dichte der Anforderungen, andererseits empfehlen wir eine Kürzung.

Der Kurs sieht vor Allem Kürzungsmöglichkeiten im ersten halben Jahr. Eine Dichte der Anforderungen entsteht mit Beginn der Schulphase und bis Ende der Gemeindephase vor dem 2.Examen. Die Empfehlung des Kurses wäre, in der ersten Phase des NQV zeitlich zu kürzen.

Ursprünglich sollte unser Kurs vom 01.03.2021 bis 30.09.2023 dauern, also insgesamt 31 Monate. Dass diese Zeit um einen Monat verlängert wurde (bis 31.10.2023) haben wir zur Kenntnis nehmen müssen. Glücklich war der Kurs darüber nicht, wir hätten gerne zum ursprünglich eingeplanten Termin das Vikariat beendet.

Daher war uns wichtig, dass in unserer Antwort auf die Evaluationsfragen deutlich wird, dass wir die Rück-Kürzung auf 31 Monate empfehlen und uns darüber hinaus auch eine Kürzung auf 30 Monate vorstellen können. Dieses Kürzungspotential sehen wir in der ersten Phase der Ausbildung, vor der Schulphase (Beginn 1. April oder sogar 1. Mai.).

B) Stellungnahme der Studienleitung des Prediger- und Studienseminars der Nordkirche zum Nachqualifizierungsvikariat (NQV) vom 30. April 2022

1. Ist das Niveau der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare des NQV mit dem Niveau des Regelvikariats vergleichbar?
2. Wie bewerten Sie die konzeptionellen Abweichungen im Vergleich zum Regelvikariat (z.B. fehlende Trennung von Studienleitung und Mentorat, Länge des Vikariats, KSA-Ausbildung)?
3. Wie ist der Stand der Integration der Quereinsteigerkonzepte in das Ganze der Vikariatsausbildung?
4. An welchen Stellen gibt es nach den Erfahrungen des ersten Durchgangs Änderungsbedarf in der praktischen Durchführung? Gibt es Vorbehalte gegen eine Verstetigung des Kombinationsmodells?
5. In der Anlage finden Sie den Gesetzestext. Haben Sie Korrekturvorschläge für die Synode, die im Rahmen der Evaluation beschlossen werden könnten?

Antwort: Die Studienleitung des Prediger- und Studienseminars der Nordkirche befürwortet eine Verstärkung des Nachqualifizierungsvikariats. Sie hält diese Weiterbildungsmöglichkeit für einen sinnvollen Weg in den Pfarrdienst für pastoral begabte und bewährte kirchliche Mitarbeitende.

Die Vikarinnen und Vikare des NQV bringen viel Erfahrung in den verschiedenen Handlungsfeldern mit, die Schwerpunkt der zweiten Ausbildungsphase sind. Insbesondere in den Bereichen Seelsorge und Gottesdienst zeigt sich aufgrund der früheren Berufstätigkeit ein erfreulich hohes Niveau. Es hat sich herausgestellt, dass in den Kursen auf die spezifische Lebenssituation der Vikarinnen und Vikare einzugehen ist. Eine einfache Kopie der Lehrinhalte aus dem Regelvikariat wird der erworbenen Kompetenz aus der früheren Berufsbiographie nicht gerecht.

Studium und Vikariat laufen parallel (Ausnahme: Erstes Halbjahr nur Studium und die letzten beiden Monate ausschließlich Examensphase Vikariat). Die Parallelität bringt zweifellos eine hohe Arbeitsbelastung mit sich, sodass sorgfältig auf eine gleichmäßige Verteilung der Lerninhalte geachtet werden muss. Damit die Anforderungen nicht zu umfangreich werden, ist es notwendig, bereits vorhandene Kompetenzen wahr- und ernst zu nehmen, damit sich die Vikarinnen und Vikare konzentriert den Bereichen zuwenden können, in denen besonderer Lernbedarf besteht. Die Vorerfahrungen sind sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund werden zwischen Studienleitung und Vikar*in zu Beginn der Ausbildung individuelle Absprachen zu Schwerpunkten in der Ausbildung bzw. zu einer Anerkennung einzelner bereits vorab erbrachter Leistungen im Vikariat getroffen.

Zu den Inhalten des Masterstudiums kann die Studienleitung keine Stellung beziehen. Sie ist aber dankbar, wenn auf Seiten der Universität ein sorgfältiges Nachdenken darüber stattfindet, wie der berufsbegleitende Charakter des Masterstudiums gewahrt bleiben kann, damit daraus folgend die Inhalte des Vikariats nicht zu kurz kommen. Es wird bedauert, dass die Sprachkurse Griechisch und Hebräisch nicht in das dreijährige Curriculum des Masterkurses integriert sind. Sie binden viele zusätzliche Ressourcen, die an anderen Stellen dann nicht mehr vorhanden sind. Die Frage, ob das Erlernen von Griechisch und Hebräisch im derzeitigen Umfang notwendig ist, wird in der Studienleitung uneinheitlich beurteilt.

Einig ist sich die Studienleitung in dem Bestreben, unter folgenden beiden Gesichtspunkten zu EKD-weiten Vereinbarungen zu kommen: 1) Es sollte berücksichtigt werden, dass die Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten sehr verschieden sind. 2) Unbeschadet des wissenschaftlichen Charakters des Masterstudiums sollte die gesamte Weiterbildung genügend an den Anforderungen der späteren beruflichen Praxis orientiert sein. Für das Team des Predigerseminars bedeutet die Durchführung des NQV eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Ein Großteil davon wird von der dafür eingerichteten Studienleitungsstelle getragen. Eine besondere Herausforderung ist dabei, dass in der Person des Studienleiters verschiedene Rollen zusammengeführt werden, die sonst im Kontext der zweiten Ausbildungsphase getrennt sind: erster Ansprechpartner (Nachwuchsförderung), Konzeptentwicklung, Studienleitung, geistliche Begleitung, Regionalmentorat sowie eine mit der Universität vertraglich vereinbarte Studienberatung. Eine Integration des NQV in das gesamte Team des Predigerseminars ist nur teilweise gelungen. Was möglich erschien, wurde vollzogen (z. B. die Organisation des Schulvikariats durch den pädagogischen Studienleiter, die Durchführung der Seelsorgeeinheiten durch die dafür zuständige Studienleiterin sowie die Leitung des Liturgikkurses durch den Studienleiter für Gottesdienst). Die festen Strukturen des Regelvikariats lassen mehr Integration momentan nicht zu. Eine klarere Trennung der Rollen im Kontext des NQV wäre

z. B. durch eine zusätzliche Mentoratsstelle möglich.

Die Vikarinnen und Vikare des NQV sind im Vikariatsrat vertreten und werden bei zwei input-orientierten Studientagen gemeinsam mit einer Gruppe des Regelvikariats unterrichtet.

Es gibt in der Studienleitung keinerlei Vorbehalte gegen eine Verstetigung des NQV. An einigen Punkten werden für einen zweiten Durchgang jedoch Änderungen vorgeschlagen:

- Der Hebräischkurs, der 2021 in das erste halbe Jahr des Vikariats integriert war, sollte – wie im Masterstudium vorgesehen – vorab absolviert werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass er zu viele Ressourcen bindet und als Voraussetzung für die Aufnahme ins Vikariat eine sinnvolle zusätzliche Hürde darstellt.
- Das erste halbe Jahr sollte anders konzipiert werden. Im ersten Durchgang diene es einer Vertiefung in die Inhalte des Masterstudiums und der Vorablektüre von theologischem Lernstoff des zweiten und dritten Masterjahres. Ziele waren, a) dadurch das Schulvikariat und die sich anschließende Gemeindephase zu entlasten, b) vor Beginn des eigentlichen Vikariats das Vorhandensein von theologischem Grundwissen in den Fächern AT, NT, Kirchengeschichte und Systematische Theologie sicherzustellen. In der praktischen Durchführung führten diese sechs Monate zu einer dreifachen Überforderung der Vikarinnen und Vikare: Zum einen waren neben dem Hebräischkurs nur noch wenig Kapazitäten vorhanden, sich auf die Lektüre von theologischer Grundlagenliteratur zu konzentrieren. Zum anderen wurde durch die bewusst einseitige intellektuelle Schwerpunktsetzung die Herausforderung des beruflichen Rollenwechsels zu wenig in den Blick genommen, und zum dritten fiel es den aus der Praxis kommenden Vikarinnen und Vikaren schwer, ohne Übergang ausschließlich mit theoretischem Lernstoff konfrontiert zu sein. Für einen zweiten NQV-Durchgang ist erstrebenswert, ausgewählte Praxisfelder bereits in die ersten sechs Monate zu integrieren (z. B. einen Teil der Seelsorgeausbildung) und in diesem Zeitfenster nicht die Last des Hebräischkurses tragen zu müssen. Zu überlegen wäre auch, ob ein Teil der Theologiephase nach hinten verschoben werden kann, um zu einem späteren Zeitpunkt mehr Raum für das Schreiben der Masterarbeit zu schaffen.
- Um die spürbare Doppelbelastung in einer guten Balance halten zu können und am Ende des Vikariats genügend Zeit für die Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten, sollte die für den ersten Durchgang vorgenommene Verlängerung um einen Monat verstetigt werden.

Die Studienleitung schlägt der Landessynode vor, folgende Änderungen am Gesetzestext vorzunehmen:

- § 1,1 hat bisher folgenden Wortlaut: „Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regelt die Qualifizierung von bereits akademisch ausgebildeten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden.“ Vorschlag zur Änderung: „Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regelt die Qualifizierung von bereits akademisch ausgebildeten und besonders geeigneten kirchlichen Mitarbeitenden insbesondere aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Bereich.“
- § 4,2: Die Formulierung „über mindestens zehnjährige qualifizierte berufliche Erfahrung verfügt, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist“ sollte durch „über mindestens achtjährige qualifizierte berufliche Erfahrung und umfangreiche Erfahrung in haupt- oder ehrenamtlicher kirchlicher

Mitarbeit verfügt“ ersetzt werden.

C) Stellungnahme der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald zur Evaluation des Nachqualifizierungsvikariats der Nordkirche

Greifswald, den 16.5.22

1. *Im Masterstudium lernen Studierende aus anderen Berufen gemeinsam mit den Vikarinnen und Vikaren des Nachqualifizierungsvikariats. Nehmen Sie qualitative Unterschiede durch die Gleichzeitigkeit von Vikariat und Studium im Vergleich zu den anderen Masterstudierenden wahr?*

Die Leistungen der Studierenden aus den unterschiedlichen Gruppen haben sich aus Sicht der Lehrenden der Theologischen Fakultät qualitativ nicht unterschieden. Sofern es qualitative Unterschiede unter den Studierenden gibt, haben diese ihre Ursache – wie auch in anderen Studiengängen – eher in persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder Motivationslagen der Studierenden; jedenfalls nicht erkennbar in der Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit zur Gruppe des Nachqualifizierungsvikariats.

Gleichwohl besteht der Eindruck, dass die Teilnehmer*innen im Nachqualifizierungsvikariat durch ihre Tätigkeit stärker auf die spätere berufliche Praxis abzielende Interessenschwerpunkte und Fragestellungen einbringen; dies aber eher als Gewinn für die gesamte Lerngruppe einzuschätzen. Insofern trägt das Nachqualifizierungsvikariat aus Sicht der Theologischen Fakultät auch in qualitativer Hinsicht dazu bei, Theorie und Praxis bereits im Studium auf einander zu beziehen und stellt somit eine große Bereicherung dar.

Für das Ausscheiden aus dem Studium zweier Kandidat*innen, die zur Gruppe des Nachqualifizierungsvikariats gehörten, waren unserer Information nach nicht eine erhöhte Belastung durch das Nachqualifizierungsvikariat, sondern je persönliche und akademische Gründe ausschlaggebend. Umso wichtiger erscheint uns daher die Beratung und Begleitung der Studierenden in allen Phasen des Studiums.

2. *Befürwortet die Fakultät eine Verstetigung des Kombinationsmodells?*

Entsprechend der obigen Ausführungen wird die Verstetigung des Kombinationsmodells dringend befürwortet.

3. *Falls ja: In der Anlage finden Sie den Gesetzestext. Haben Sie Korrekturvorschläge für die Synode, die im Rahmen der Evaluation beschlossen werden könnten?*

Es gibt seitens der Theologischen Fakultät keine Korrekturvorschläge.

4. *Wie nehmen Sie die Zusammenarbeit zwischen Universität und Kirche in der organisatorischen Durchführung des Kombinationsmodells wahr?*

Die gemeinsame Durchführung der Master-Studiengänge wird als sehr beratungs- und abstimmungsintensiv wahrgenommen. Der notwendige Austausch war zu jeder Zeit sachdienlich und lösungsorientiert. Besonders positiv ist die sehr vorausschauende Arbeitsweise aufgefallen.

5. *An welchen Stellen sehen Sie nach den Erfahrungen des ersten Durchgangs inhaltlichen Änderungsbedarf in der teilweise parallelen Durchführung von Masterstudium und Vikariat?*

Die Theologische Fakultät empfiehlt, dass die Beratung der Studierenden zukünftig dringend eine rechtzeitige Beschäftigung mit dem Spracherwerb vor dem Studienbeginn nahelegt. Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass die Planungen seitens der Kirche (Herr Dr. Sarx) sehr realitätsnah waren, auch wenn gerade die ersten sechs Monate sich für die Studierenden als sehr leistungsintensiv herausgestellt haben.

Die universitätsseitige Evaluation der Masterstudiengänge ist durch die Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre (IQS) unter Einbeziehung von Herrn Dr. Sarx durchgeführt worden, so dass die entsprechenden Ergebnisse auch kirchenseitig zur Kenntnis genommen werden konnten. Die Theologische Fakultät bittet in diesem Kontext um die gleichwertige Beteiligung bei der Evaluation seitens der Evaluationskommission.

Für die Theologische Fakultät der Universität Greifswald,



Prof. Dr. Tobias Braune-Krickau
(Studiendekan)

D) **Stellungnahme der beteiligten Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter zum Konzept des Nachqualifizierungsvikariats:**

1. Die Gleichzeitigkeit von Masterstudium und Vikariat ist zweifellos eine Zusatzbelastung im Vergleich zum Regelvikariat. Haben Sie den Eindruck, dass die Vorerfahrung der Vikarinnen und Vikare diese Zusatzbelastung in ausreichendem Maße aufwiegt?
2. Ist das gleichzeitig zu absolvierende Masterstudium hinderlich, um in die pastoralen Handlungsfelder hineinzufinden?
3. Stellt das fortgeschrittene Alter bei der Ausbildung ein Problem dar?
4. An welchen Stellen gibt es nach Ihrer Wahrnehmung Änderungsbedarf in der praktischen Durchführung?

In der Anlage finden Sie den Gesetzestext. Haben Sie Korrekturvorschläge für die Synode, die im Rahmen der Evaluation beschlossen werden könnten?

Antwort vom 16. Mai 2022:

Da die Gemeindephase des Vikariats erst vor drei Monaten begonnen hat, sind die folgenden Eindrücke nur als Momentaufnahme und nicht als abschließendes Urteil zu verstehen. Aus Sicht der Anleitenden eröffnet das Nachqualifizierungsvikariat einen sinnvollen verkürzten Weg in den Pfarrdienst für eine Gruppe, die durch ihre berufliche Vorerfahrung bereits viel Kompetenz mitbringt. Positiv hervorzuheben ist, dass am Ende der Weiterbildung voll anerkannte Pastorinnen und Pastoren stehen und keine niedriger besoldete Berufsgruppe neu gebildet wird.

Das NQV erinnert in vielerlei Hinsicht an die Form eines dualen Studiums in der freien Wirtschaft. Es erfordert von den Vikarinnen und Vikaren ein zielorientiertes Arbeiten. Damit

bildet es einen Kontrast zum Regelvikariat, in dem mehr Freiraum zum Ausprobieren und für den persönlichen Reifungsprozess vorhanden ist.

Die Doppelbelastung von Masterstudium und Vikariat wiegt schwer. Im Hinblick auf den Dienst in der ortsbezogenen Kirchengemeinde stellt sich die Frage, ob die hohen Anforderungen des Masterstudiums für die spätere Berufspraxis wirklich notwendig sind oder ob ein reduziertes, auf die Praxis ausgerichtetes Programm dienlicher wäre. Andere Landeskirchen machen gute Erfahrungen mit der Überführung von gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden in den Pfarrdienst ohne ein volles zusätzliches Masterstudium. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Praxis der früheren Mecklenburgischen Kirche, die in der EKBO und in der EKM weiter mit gutem Erfolg Anwendung findet. Diese alternativen Modelle bieten mehr Raum für das Hineinfinden in die pastoralen Handlungsfelder.

Andererseits wird von einigen der Wert des wissenschaftlich-theologischen Studienabschlusses wahrgenommen, ohne den die erwünschte berufliche Gleichstellung mit den übrigen Pastorinnen und Pastoren nur schwer durchsetzbar wäre. Sollte am vollen Masterstudium festgehalten werden – dafür gibt es gute Argumente –, wäre es wünschenswert, wenn die Inhalte des Masterstudiums einen stärkeren Bezug zur Praxis aufweisen würden. Dann könnten sich Studium und Vikariat noch mehr gegenseitig befruchten und stünden nicht – vom Zeitbudget her betrachtet – in Konkurrenz zueinander.

Die Motivation der Vikarinnen und Vikare, sich in den Bereichen zurüsten zu lassen, die ihnen noch nicht vertraut sind, ist hoch. Die Rückkehr in ein Ausbildungsverhältnis stellt aufgrund des fortgeschrittenen Alters zwar eine Herausforderung dar, aber alle sind bereit, an sich zu arbeiten und neue Wege zu gehen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die gegenwärtige Gruppe ihren begonnenen Weg erfolgreich zu Ende gehen wird. Allerdings ist anzumerken, dass es nicht viele Personen gibt, die ein derartiges Arbeitspensum über einen so langen Zeitraum aufrechterhalten können. Der Personenkreis, der für das Nachqualifizierungsvikariat infrage kommt, wird durch die hohen Hürden des akademischen Studiums (inklusive Griechisch und Hebräisch) klein gehalten.

Für konkrete Veränderungsvorschläge am gegenwärtigen Konzept ist es zu früh. Die Gruppe der Anleiterinnen und Anleiter empfiehlt der Landessynode, aufgrund der positiven Erfahrungen der ersten Monate einen zweiten und dritten Durchgang zu genehmigen und anschließend eine umfassende Evaluation des Modells vorzunehmen.

E) Zusammenfassung der Änderungsvorschläge in einer Synopse der §§ der Pfordienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGVO)

Diese Synopse dient als Ergebnissicherung für die umfassende Evaluation 2028. In der Farbe **Rot** sind die **Änderungsvorschläge**, in der Farbe **Blau** Hinweise aus dem Beirat des Prediger- und Studienseminars und in der Farbe **Grün** die einfachen Umsetzungsmöglichkeiten innerhalb des geltenden Rechts zu finden:

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regelt die Qualifizierung von bereits akademisch ausgebildeten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden. Diese erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlich-theologischen Studiums und eines kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat). Die Qualifizierung soll auf den Dienst als Pastorin bzw. als Pastor vorbereiten und wird mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regelt die Qualifizierung von bereits akademisch ausgebildeten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden insbesondere aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Bereich. Diese erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlich-theologischen Studiums und eines kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat). Die Qualifizierung soll auf den Dienst als Pastorin bzw. als Pastor vorbereiten und wird mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.</p>	<p>Auf Vorschlag der Studienleitungen; z. B. Prädikantinnen und Prädikanten mit langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit, hauptamtliche Mitarbeitende der Diakonie oder der Zentren kirchlicher Dienste mit geisteswissenschaftlichen Studium; Auswahlkommission kann auch Vikariat nach Studium empfehlen.</p> <p>Es muss deutlich werden, dass keine prinzipielle Erweiterung vorgesehen ist, sondern nur eine individuelle Ausnahmemöglichkeit.</p> <p>Die von den Studienleitungen gewünschte Bewerbungsmöglichkeit für diakonische Mitarbeitende mit einem anderen Studium würde auch bei der Formulierung „bereits akademisch ausgebildeten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden“ zutreffen, so dass eine Änderung des Wortlauts in diesem Hinblick entbehrlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme in das Vikariat</p> <p>(1) Die Aufnahme in das Vikariat setzt ein fünfmonatiges wissenschaftlich-theologisches Studium gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 voraus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme in das Vikariat</p> <p>(1) Die Aufnahme in das Vikariat setzt ein siebenmonatiges wissenschaftlich-theologisches Studium einschließlich des Nachweises der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 voraus.</p>	<p>Auf Vorschlag der Vikarinnen und Vikare. Das vorgesezte fünfmonatige Studium gemäß § 4 Absatz 1 wird auch bei einem Vikariatsbeginn im achten Studienmonat erfüllt. Auf den Nachweis der Sprachkenntnisse vor Studienbeginn wurde von der</p>

<p>(2) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer</p> <p>1... 2....</p> <p>3. in der Regel eine Berufsausbildung gemäß § 4 Diakonen- und Gemeindepädagogendiengesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat;</p> <p>4. über eine mindestens zehnjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügt, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist; auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten mit bis zu fünf Jahren bezogen auf berufspraktische Erfahrungen und bis zu zweieinhalb Jahren bezogen auf eine kirchliche Anstellungsträgerschaft anerkannt werden;</p>	<p>(2) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer</p> <p>1. ... 2. ...</p> <p>3. in der Regel eine Berufsausbildung gemäß § 4 Diakonen- und Gemeindepädagogendiengesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat;</p> <p>4. über eine mindestens achtjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung und umfangreiche Erfahrung in haupt- und ehrenamtlicher kirchlicher Mitarbeit verfügt, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist; auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten mit bis zu fünf Jahren bezogen auf berufspraktische Erfahrungen und bis zu zweieinhalb Jahren bezogen auf eine kirchliche Anstellungsträgerschaft anerkannt werden;</p>	<p>Theologischen Fakultät Greifswald beim ersten Durchgang verzichtet, um den Start des ersten Durchgangs nicht zu gefährden. Für den zweiten Durchgang sieht die universitäre Ordnung nun den Nachweis <u>vor</u> Studienbeginn vor und informiert und berät die Bewerberinnen und Bewerber frühzeitig. Eine Rechtsänderung ist zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich. Dies wird über die Zugangsvoraussetzungen der Universität zum Studiengang bzw. über das Curriculum geregelt.</p> <p>Die von den Studienleitungen vorgeschlagene Verkürzung des Zeitraums der vorangehenden Berufstätigkeit der Bewerbenden im Sinne des § 4 Nummer 4 wird nach drei Durchgängen geprüft und evaluiert.</p> <p>Ehrenamtliche Tätigkeit würde Prädikantinnen und Prädikanten und Absolvierende des kirchlichen Fernunterrichts (KFU) betreffen. Die theologische Vorbildung muss sichergestellt sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Dauer des Vikariats</p> <p>(1) Das Vikariat wird in der Regel in einem Drei-Jahres-Rhythmus durchgeführt und beginnt erstmalig zum 1. März 2021. Die Aufnahme in das Vikariat erfolgt unter Begründung eines öffentlich-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Dauer des Vikariats</p> <p>(1) Das Vikariat wird in der Regel in einem Drei-Jahres-Rhythmus durchgeführt und beginnt erstmalig zum 1. März um 1. Mai 2024 und 2027. Die Aufnahme in das Vikariat erfolgt unter Begründung eines</p>	<p>Es ist eine neue Konzeption des ersten Halbjahrs notwendig mit Elementen aus der Vikariatsausbildung. Im Blick auf die Anfertigung der Masterarbeit und einen gemeinsamen Abschluss wurde der erste Durchgang bereits um einen Monat bis zum 31. Oktober 2023 verlängert. Durch den späteren</p>

<p>rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8.</p> <p>(2) Das Vikariat dauert in der Regel 31 Monate. Es schließt die Zweite Theologische Prüfung mit ein.</p> <p>(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8.</p> <p>(2) Das Vikariat dauert in der Regel 30 Monate. Es schließt die Zweite Theologische Prüfung mit ein.</p>	<p>Beginn wird sichergestellt, dass die Sprachkurse abgeschlossen sein können.</p> <p>In § 5 Absatz 1 wird nur ein Termin für den Beginn des ersten Durchgangs genannt. Beginn und Ende des zweiten Durchgangs werden nach Absatz 2 entsprechend der in der Regel vorgesehenen 31 Monate geplant. Entsprechend des zu verändernden Curriculums für die ersten Vikariatsmonate wird das nächste Vikariat entweder am 1. April 2024 oder am 1. Mai 2024 beginnen und am 31. Oktober 2027 oder 30. November 2027 enden.</p> <p>Eine Rechtsänderung von Absatz 1 ist nicht erforderlich, da lediglich der erstmalige Beginn datiert worden ist und ein Drei-Jahres-Rhythmus festgeschrieben wird, an dem grundsätzlich festgehalten werden soll. Eine gesetzliche Begrenzung auf zwei weitere Termine ist daneben nicht zu empfehlen und eine allgemeine Formulierung zu bevorzugen, sofern die umfassende Evaluation im Jahr 2028 eine grundsätzliche Fortsetzung des NQV befürwortet. Aufgrund der offenen Formulierung des Wortlauts in Absatz 2 („in der Regel“) ist ebenfalls eine Rechtsänderung zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich.</p>
--	--	--

Von: [Hardell, Heike](#)
An: [Makan, Birte](#)
Cc: [deBoor, Matthias](#); [Soetbeer, Jan](#)
Betreff: WG: Zustimmung Haushaltsbeauftragte - Evaluation Nachqualifizierungsvikariat - PfdNQGVO
Datum: Montag, 4. Juli 2022 17:56:36
Anlagen: [220629_Vorlage_NOV_LKA_KL_FA.docx](#)
[Anlage Nr. 1 - Rückmeldungen Evaluation NOV - Stand 04-07-2022.docx](#)
[image005.jpg](#)
[image006.png](#)

Liebe Frau Makan,
der beigefügten Vorlage stimme ich als HH-Beauftragte zu.
@Lieber Herr Soetbeer: Bitte leiten Sie die Vorlage mit meinem Votum an das RPA weiter, vielen Dank

Herzliche Grüße
Heike Hardell

Von: Makan, Birte
Gesendet: Montag, 4. Juli 2022 15:29
An: Hardell, Heike
Cc: deBoor, Matthias
Betreff: Zustimmung Haushaltsbeauftragte - Evaluation Nachqualifizierungsvikariat - PfdNQGVO

Liebe Frau Hardell,

diese Vorlage soll am 26. Juli im Kollegium beraten werden (Abgabe 12. Juli). Wir bitten Sie als Haushaltsbeauftragte um Zustimmung. Für Rückfragen zur geplanten Finanzierung steht Ihnen Herr Dr. de Boor zur Verfügung.

Liebe Grüße

Birte Makan

#FRIEDEN-1_klein



Landeskirchenamt

Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht
Abteilung Versorgung

Birte Makan, Kirchenrätin

Referentin/Leiterin Abteilung Versorgung

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Tel.: +49 431 9797-748

Fax: +49 431 9797-772

birte.makan@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de

Stellungnahme des Studierendenrates der Nordkirche zur Evaluation der Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfDNQGVO)

Der Studierendenrat begrüßt das Nachqualifizierungsvikariat (NQV). Hier leistet die Nordkirche einen wichtigen Beitrag zur Öffnung des Pfarramtes für eine größere Vielfalt an Biografien. Dennoch möchte der Studierendenrat einige Punkte anmerken, die aus seiner Sicht für eine gewisse Vergleichbarkeit des Pfarrpersonals entscheidend sind.

Dem Studierendenrat ist wichtig, dass es sich beim NQV nicht um eine Konkurrenz zum grundständigen Studium und anschließendem Vikariat handelt. Die lange Berufstätigkeit als Voraussetzung macht deutlich, dass es sich um einen weiteren Weg in den Pfarrdienst handelt. Aus Sicht der Studierenden ist hier vor allem auf die Beziehung der Erfahrung auf das Pfarramt von Bedeutung. Der bisherige Rahmen erscheint hier ausreichend. Der Vorschlag, auch ehrenamtliche Arbeit, die dem pastoralen Arbeitsbereich entstammt (Seelsorge mit Ausbildung, Verkündigung mit Ausbildung, Leitung mit hoher Verbindlichkeit) wird begrüßt. Erfahrungen aus dem ehrenamtlichen Bereich können in unseren Augen Erfahrungen im hauptamtlichen Bereich nicht vollständig ersetzen.

Der Erwerb der alten Sprachen (Altgriechisch, biblisches Hebräisch) scheint geboten. Bei aller Diskussion um den Spracherwerb im grundständigen Studiengang ist die Kenntnis dieser Sprachen notwendige Voraussetzung einer fundierten, wissenschaftlich-exegetischen Ausbildung. Sie sind damit notwendiger Teil der Ausbildung zum Pfarramt. Mit Verweis auf die Regelungen zur Regelstudienzeit bei Spracherwerb im grundständigen Studiengang begrüßt der Studierendenrat die Auslagerung des Hebraicums vor das Studium.

Mit Blick auf einige Kritiken der Teilnehmer des NQV regt der Studierendenrat an, die Gestalt der Studien- und Nachwuchsförderung zu überdenken. Im Sinne der generellen Weiterentwicklung der Ausbildung zum Pfarramt und den damit verbundenen Diskussionen wünscht sich der Studierendenrat eine engere Verbindung der verschiedenen Wege ins Pfarramt. Neben den Examensstudierenden an den Fakultäten, den Vikarspersonen (im Anschluss an das 1. Theologische Examen oder im NQV) schließt dies die Studierenden in Masterstudiengängen der theologischen Fakultäten ein.

Zurzeit führt der Weg zur Studienförderung notwendig über die Liste der Theologiestudierenden. Diese Liste ist streng an den Bedürfnissen und der Gestalt des Examenstudiengangs ausgerichtet. Der Studierendenrat regt an, darüber nachzudenken und in den Austausch zu kommen, welche Elemente der Nachwuchsförderung für welche Gruppe angemessen und sinnvoll sind. So kann die Förderung für alle Gruppen verbessert und die wechselseitige Identifikation gefördert werden.

Mit Blick auf das Ziel, Nachwuchs für das Pfarramt aus weiteren Gruppen anzusprechen, hält der Studierendenrat das NQV für ein gutes und vielversprechendes Konzept. Mit den Erfahrungen des ersten Durchganges und unter Beachtung des Nebeneinanders der Wege, der vergleichbaren wissenschaftlichen Tiefe und der Vernetzung und Unterstützung des pfarramtlichen Nachwuchses lassen sich so vielfältige Biografien gleichwertig integrieren. Der Studierendenrat

wünscht sich daher eine Fortführung des NQV mit der Perspektive, die Zugänge zum Pfarramt immer wieder neu zu denken.

I. Prüfverfahren GFA

RVO	<input type="checkbox"/>	Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGVO) und Nachqualifizierungsvikariat (NQV)
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		01.07.2022
Zuständige Referent*in im LKA		Dr. de Boor
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Kenntnisnahme NKJV
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

***Einschätzung der Jungen Nordkirche und
Weiterleitung zur Stellungnahme durch die NKJV***

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Die Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGVO) regelt eine Nachqualifizierung als Pastor bzw. als Pastorin für „kirchlich bewährte Mitarbeitende“. Mitarbeitende mit abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Bereich Gemeindepädagogik, Diakonie oder soziale Arbeit können mit einer Kombination von Vikariat und Masterstudiengang Pastor oder Pastorin werden.</p> <p>Die Verordnung ist seit März 2021 in Kraft und wurde nach zwölf der 31 Monate des ersten Nachqualifizierungsvikariats mit einer ersten Befragung aller Beteiligten evaluiert. Auf Basis der Evaluierung und der Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erscheint es den Beteiligten wünschenswert, das Nachqualifizierungsvikariat zunächst weiterzuführen und aktuell keine Veränderungen im Gesetzeswortlaut vorzunehmen.</p> <p>Die in der Evaluation geäußerten Veränderungsvorschläge können auch mit dem bestehenden Gesetzeswortlaut umgesetzt werden.</p> <p>Gesetzesveränderungen sollten nach einer umfangreichen Evaluation nach dem Start des dritten Durchgangs in Betracht gezogen werden.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche ○ Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ● Bildung und Erziehung ● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung ● Familiäre Bezüge ● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit ● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Das Nachqualifizierungsvikariat hat für die Arbeit mit jungen Menschen keine kurzfristig zu erwartenden Auswirkungen.</p> <p>Perspektivisch und langfristig sehen wir jedoch eindeutig positive Auswirkungen für die Arbeit mit jungen Menschen:</p> <p>Die Nachqualifizierung erscheint aus der Perspektive junger Menschen attraktiv für engagierte Mitarbeiter*innen, für Gemeindepädagog*innen oder / und Diakon*innen, die oftmals umfangreiche Expertise in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben und diese dann in ihr weiteres Berufsleben als Pastor*in eintragen. Das ist aus Sicht junger Menschen begrüßenswert. Die mitgebrachten pädagogischen</p>

Qualifikationen und Erfahrungen sind für die Gemeindegarbeit wertvoll, bereichernd und hilfreich. Sie können die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere in Kirchengemeinden, stärken.

Ebenso ist das pädagogische Fachwissen in Bezug auf Fördermittel bzw. Jugendverbandsförderung in der Regel von den Ländern gefordert und damit unentbehrlich. So gelingt es, die Qualität der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen zu halten und zu verbessern. Gleichzeitig können für qualitative Tätigkeiten auch Fördermittel abgerufen werden, die die (Re-)Finanzierung von großen Teilen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichern.

Zu der Evaluation und den sich daraus ergebenden Wünschen der Veränderungen im Gesetzestext lässt sich aus Perspektive der jungen Menschen keine ergänzenden Hinweise geben, gleichwohl sie einleuchtend erscheinen und daher für die Junge Nordkirche zu befürworten wären.

Anmerkungen und Hinweise

Wir begrüßen als Junge Nordkirche die Möglichkeit einer anerkannten und gleichwertigen Nachqualifizierung zur Pastor*in. Diese eröffnet eine berufliche (Weiter-)Entwicklungsperspektive für Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen.

Zudem gehen wir davon aus, dass eine stärkere Vernetzung und besseres, gegenseitiges Verständnis der verschiedenen Berufsgruppen und ihrer jeweiligen Qualifikationen eintreten werden. Dies ist im Sinne der jungen Menschen, der Arbeit und des Miteinanders insgesamt in der Kirche wesentlich und mehr als begrüßenswert.

Konkrete Veränderungsvorschläge

/

**Auszug aus dem Protokoll der 20. Sitzung
des Beirats des Prediger- und Studienseminars
am Mittwoch, den 24. Mai 2022**

TOP 5 14 Monate Nachqualifizierungsvikariat und Stand der Evaluation

Dr. Sarx berichtet über seine Tätigkeit seit 2018, die von der Vorbereitung des alternativen Zugangs bis zu der Begleitung des Masterstudiengangs seit 2020 und des Nachqualifizierungsvikariats seit dem 1. März 2021 führte. Von den sieben, die die Doppelqualifikation begannen, haben zwei im Dezember 2021 die Ausbildung abgebrochen und sind in den ehemaligen Beruf zurückgekehrt. Dafür bereichern zwei Ehrenamtsvikarinnen die Arbeit in der Gruppe.

Alle an der Ausbildung Beteiligten befürworten eine Verstetigung dieser Ausbildung. In der Präsentation, die diesem Protokoll als Anhang beigefügt ist, wird dazu ausgeführt:

- Doppelbelastung Masterstudium/ Vikariat ist eine Herausforderung
- Positiv: Am Ende steht die volle Anerkennung als Pastor:in
- Neukonzeption des ersten halben Jahres notwendig (Praxisanteile, kein Hebräisch, Theologiemodule evtl. teilweise nach hinten verschieben)
- Finanziell ist das Konzept für die Vikarinnen und Vikare eine Herausforderung.
- Studienleitung des PS plädiert dafür, die geforderte Berufserfahrung von 10 auf 8 Jahre zu reduzieren.
- Die vorausgesetzte Vorqualifikation könnte im Gesetz offener formuliert werden.
- Alle an der Ausbildung beteiligten Personengruppen befürworten die Verstetigung.

Aus dem Beirat wird hervorgehoben, dass eine volle Berufsankennung erreicht wird. Wenn für einige der Vikarinnen und Vikare der geringere Verdienst im Vikariat eine finanzielle Hürde ist, sollte geprüft werden, ob eine Unterstützung bei den Fahrt- und Unterbringungskosten bei Studienveranstaltungen zukünftig möglich wäre.

Für die nächsten Studiengänge verlangt die Universität bereits die Sprachkurse vor Studienbeginn. Das wird auch die Startphase im Vikariat entlasten. Anders als im grundständigen Studium ist kein Erwerb von Lateinkenntnissen vorgesehen. Dafür werden ein anderer akademischer Studienabschluss und eine fünfjährige Berufstätigkeit verlangt.

Die Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung (PfdNQGV) wurde im Dezember 2020 von der Kirchenleitung beschlossen und im Februar 2021 von der Landessynode bestätigt. Gemäß § 13 ist sie im Jahr 2022 zu evaluieren: In den Erläuterungen hieß es dazu:

„In § 13 wird eine Evaluationsklausel aufgenommen. Das mit dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung eingeführte Kombinationsmodell von wissenschaftlich-theologischem Studium und Vikariat ist noch nicht erprobt. Ob es sich als ein weiteres Zukunftsmodell zur qualifizierten Nachwuchsgewinnung erweist, ist zu evaluieren. Auch im Hinblick auf eine weitere Finanzierung von Durchgängen ab dem Jahr 2023 ist eine Evaluation erforderlich.“

Dr. de Boor stellt in einer Synopse die sich aus der Evaluation ergebenden möglichen Änderungen des Gesetzestextes in der mittleren Spalte in roter Schrift vor. In der rechten Spalte sind die Anmerkungen des Beirats blau geschrieben...

Beschluss:

Der Beirat für das Prediger- und Studienseminar nimmt die Ergebnisse der Evaluation und die vorgeschlagenen Änderungsvorschläge am Gesetzestext zustimmend zur Kenntnis und bittet um eine Beachtung der gegebenen Hinweise. **(Einstimmig)**

Ausbildungsausschuss
Az.: 0023-08

Auszug aus dem Protokoll der
23. Sitzung des Ausbildungsausschusses
Am Donnerstag, den 21. Juli 2022

TOP 6 Stellungnahmen zur Evaluation Nachqualifizierungsvikariat

Frau Makan berichtet über die Weiterarbeit an der Vorlage seit der Beiratssitzung im Mai. Änderungen am Gesetzestext sind nicht vorgesehen, sondern sollen wenn, nach einer umfangreicheren Evaluation 2028 erfolgen. Herr de Boor erläutert die entsprechend farbig markierten Abschnitte in der Synopse. Studierendenrat und Junge Kirche haben sich zustimmend geäußert.

Beschluss: Der Ausbildungsausschuss nimmt die Ergebnisse der Evaluation und der vorgeschlagenen Fortsetzung des Nachqualifizierungsvikariats in zwei weiteren Durchgängen ab den Jahren 2024 und 2027 bis zu einer erneuten Evaluation 2028 zustimmend zur Kenntnis.

(Einstimmig)